

03.07.85

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen
und Saarland

zum

Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Versammlungs-
gesetzes

Punkt 51 der 553. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1985

Der Bundesrat möge beschließen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses gem. Art. 77 Abs. 2 GG mit dem Ziel zu verlangen, den Gesetzesbeschluß aufzuheben.

Begründung:

Die vom Bundestag beschlossenen Gesetzesänderungen zur Verschärfung des Demonstrationsstrafrechts und des Versammlungsrechts sind für eine wirksame Bekämpfung von Gewalttaten untauglich und ungeeignet.

Sie höhlen das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung im Wege der Demonstration sowie das Grundrecht auf friedliche Versammlung unzulässig aus. Die neuen Regelungen werden außerdem die Arbeit der Polizei nicht erleichtern, sondern erschweren und damit das Gegenteil des angegebenen Zwecks erreichen.

Demgegenüber müssen Rechtsbrüche konsequent auf der Grundlage des geltenden § 125 StGB, des Versammlungsgesetzes und des Ordnungswidrigkeitengesetzes unter strikter Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze bekämpft werden.

Die Ablehnung des Gesetzesbeschlusses ergibt sich vor allem aus folgenden Erwägungen:

1. Die Zielsetzung des Gesetzesbeschlusses entspricht nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Die Zahl der unfriedlichen Demonstrationen hat nicht zugenommen, sondern ist wie die amtliche Statistik zeigt, seit 1981 zurückgegangen. Dies beweist, daß es einer Verschärfung des Demonstrationsrechts überhaupt nicht bedarf.

...

2. Der Beschluß begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken. Er genügt nicht dem rechtsstaatlichen Gebot der Verhältnismäßigkeit und umschreibt die tatbestandlichen Voraussetzungen strafbaren Verhaltens nur unzureichend.
3. Der Beschluß führt in seiner tatsächlichen Auswirkung eher dazu, daß gerade friedliche Bürger eingeschüchtert werden und davor zurückschrecken, von ihrer verfassungsrechtlich garantierten Versammlungsfreiheit und Freiheit der Meinungsäußerung Gebrauch zu machen.
4. Die Verschärfung ist nicht geeignet, der Polizei bei ihrer Aufgabe zu helfen. Sie begünstigt eher eine Eskalation der Gewalt und kommt damit denjenigen entgegen, die an einer solchen Entwicklung interessiert sind. Die Verschärfung des Gesetzes ist nicht nur überflüssig, sondern auch gefährlich.